



»Die neue Pensionsart macht möglich, dass jene, die bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension haben, ihre Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig Teilpension beziehen können. Unsere Sozialrechtsexpert:innen helfen bei allen Fragen zu diesem Thema.«

AK Präsident Erwin Zangerl



Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Stand: Februar 2026

AK Servicenummer:
Tel. 0800/22 55 22

SOZIALES

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landdeck, Malserstraße 11, 6500 Landdeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritenstraße 1, 6410 Telfs

WIR SIND FÜR SIE DA!

Foto: © Gallina Zhigalova - stock.adobe.com

SOZIALES



Teilpension
Alles über die neue Pensionsart und wie sie Sie in Anspruch nehmen können

EINFACHE SPRACHE

AK Tirol
WIR SIND FÜR SIE DA!

 facebook.com/aktirol
 instagram.com/aktirol

Teilpension

Die Teilpension ist eine neue Pensionsart, die ab dem 1. Januar 2026 verfügbar ist. Sie ermöglicht es Personen, die bereits Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension haben, ihre Arbeitszeit zu reduzieren und gleichzeitig eine Teilpension zu beziehen.

Voraussetzungen

- Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension
- Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25% und maximal 75%
- Schriftliche Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber:in
- Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt

Wichtig: Liegt bereits ein Pensionsbescheid vor, ist ein Antrag auf Teilpension ausgeschlossen.

Arbeitszeitreduktion

Relevant ist die Arbeitszeit, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilpension überwiegend geleistet wurde. Auch die Arbeitszeit aus einer Teilzeitbeschäftigung kann reduziert werden.

Höhe der Teilpension

Die Höhe richtet sich nach der Gesamtgutschrift des Vorjahres am Pensionskonto und der Arbeitszeitreduktion:

- Reduktion der Arbeitszeit um 25-40%: 25% der Gesamtgutschrift
- Reduktion der Arbeitszeit um 41-60%: 50% der Gesamtgutschrift
- Reduktion der Arbeitszeit um 61-75%: 75% der Gesamtgutschrift

Abschläge und Zuschläge

- Bei vorzeitiger Alterspension:
Abschläge je nach Pensionsart
(z.B. Korridorpension: 0,425% pro Monat)
- Bei regulärer Alterspension:
Zuschlag von 0,425% pro Monat
für maximal 3 Jahre

Ab- und Zuschläge bleiben dauerhaft bestehen!

Kein Anspruch während Teilpension besteht auf

- Besonderen Steigerungsbetrag
- Besonderen Höherversicherungsbeitrag
- Kinderzuschuss
- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus
- Pensionsbonus

Kein Ruhen der Teilpension

Die Teilpension wird auch während eines Krankengeldbezuges weiterbezahlt.

Wegfall der Teilpension

Die Teilpension fällt weg, wenn die erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahres in mehr als 3 Kalendermonaten um mehr als 10% unterschritten wird oder bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die zu einer Pensionsversicherungspflicht führt oder bei der Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze verdient wird.

Wiederaufleben der Pension

Die Teilpension lebt wieder auf, wenn die Arbeitszeit nicht mehr überschritten wird oder die zusätzliche vollversicherte Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Rechtsanspruch

Es besteht ein Anspruch auf Teilpension bei Vorliegen der Voraussetzungen, jedoch ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber:in erforderlich. Das bedeutet, dass ohne Zustimmung des/der Arbeitgeber:in die Teilpension nicht möglich ist.

Von der Teilpension zur Vollpension

Es muss ein neuer Antrag gestellt werden, sobald nach der Teilpension die volle Pension bezogen werden soll.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Es besteht ein Ablehnungsrecht hinsichtlich angeordneter Mehr- und Überstunden für Bezieher:innen der Teilpension. Für die Berechnung der Abfertigung Alt ist die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Inanspruchnahme der Teilpension relevant.

Auf jeden Fall in Pension gehen, wann es Dir zusteht.

Und den Ruhestand genießen.



Bei allen Fragen rund um die Pension.

Auf jeden Fall

